

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 12

Artikel: Besondere Umstände, welche die Armenbehörde veranlassen können,
einem verarmten Liegenschaftsbesitzer den rückständigen
Hypothekarzins abzunehmen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entrichten. Diese Frage muß bejaht werden. Zugegebenermaßen verdient der Beflagte monatlich 490 Fr.; nach den Normen des Betreibungsamtes müßte ihm aber als Existenzminimum bloß ein Betrag von 290 Fr. pro Monat zum Lebensunterhalt usw. für sich und die Frau belassen werden. Bei der großen Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum ist es dem Beflagten ohne weiteres möglich, den Unterstützungsbeitrag für seine Großkinder im Betrage von 50 Fr. monatlich rückwirkend zu entrichten, selbst dann, wenn der Abzug der verschiedenen Versicherungsbeiträge usw. zugelassen und die behaupteten, aber nicht nachgewiesenen besondern Aufwendungen für die kranke Frau und die angeblichen Unterstützungen an verheiratete Kinder, die übrigens als freiwillige Leistungen nicht in Würdigung zu ziehen wären, in Rechnung gestellt würden. Da der Beflagte schon auf den 1. Februar 1934 zur Zahlung des erhöhten Unterstützungsbeitrages aufgefordert wurde, rechtfertigt es sich, den Beitrag von 50 Fr. rückwirkend auf diesen Termin festzusetzen.

Besondere Umstände, welche die Armenbehörde veranlassen können, einem verarmten Liegenschaftsbesitzer den rückständigen Hypothekarzins abzunehmen.

I. Mit Zuschrift vom 12. Januar 1937 rekurrierte B. in Füllinsdorf, gegen den Entscheid der Direktion des Innern vom 31. Dezember 1936. Nach diesem Entscheid wurde sein an die Armenpflege des Wohnortes gerichtetes Begehren um Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses abgewiesen.

II. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1937 den Rekurs in Bestätigung des Entscheides der Direktion des Innern abgewiesen auf Grund folgender Erwägungen:

Der Rekurrent versucht in seiner Beschwerde darzutun, daß er wegen Verdienstlosigkeit außerstande war, den rückständigen Zins aufzubringen. Auch wenn dies ohne irgendwelche Einschränkung zutreffen würde, so würde hieraus noch keineswegs folgen, daß der Beschwerde Folge gegeben werden muß. Es kann nicht Aufgabe der Armenfürsorge sein, den Liegenschaftsbesitzern ihre Liegenschaft zu erhalten. Wenn sich eine Armenbehörde ausnahmsweise doch dazu entschließt, die nötigen Unterstützungen zu leisten, um eine Liegenschaft ihrem Eigentümer zu erhalten, so geschieht dies nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses muß entweder im Interesse der Armenkasse liegen, was dann der Fall ist, wenn nach erfolgter Zwangsverwertung mit erheblich höhern Auslagen für die Unterkunft zu rechnen ist, oder der Gesuchsteller kann zufolge seiner Lebensführung Anspruch auf ein gewisses Entgegenkommen erheben. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn er wirklich alles daran gesetzt hat, um sich ohne fremde Hilfe über Wasser zu halten, und wenn er insbesondere auch sich aufs äußerste eingeschränkt hat, um seine Hypothekarverpflichtungen erfüllen zu können. Nach den Akten liegen keine derartigen Umstände vor, die es rechtfertigen würden, die in kurzem auf beträchtliche Höhe ansteigenden Rückstände zu übernehmen. Es konnte gegenteils in Erfahrung gebracht werden, daß die Hypothekargläubigerin dem Rekurrenten nach Möglichkeit entgegengekommen wäre, wenn er sich einsichtiger gezeigt hätte. Bei der Frage, ob die Übernahme rückständiger Hypothekarzinses zugemutet werden kann, ist überdies auch die Höhe der Rückstände ausschlaggebend. Diese betragen in kurzem bis gegen 1000 Fr. Es kann nun der bereits stark belasteten heimatlichen Armenkasse nicht zugemutet werden, diesen Betrag zu übernehmen, wobei der gegenwärtige und künftige Lebensunterhalt der Familie des Rekurrenten in keiner Weise gesichert würde. (Regierungsratsbeschluß Prot. Nr. 221 vom 22. Januar 1937.) S.

Basel. Das bürgerliche Fürsorgeamt hat im Jahr 1936 den Betrieb des Arbeitslagers auf der Wasserfalle ob Reigoldswil (Baselland) wieder aufgenommen und ihn von Mitte April bis Mitte November durchgeführt. Außerdem wurden 63